

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal  
„Speierling (*Sorbus domestica*) am Hasenkopf“  
Kreis Mainz-Bingen  
vom 01.08.1985

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

Der in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Er trägt die Bezeichnung

„Speierling (*Sorbus domestica*) am Hasenkopf“

§ 2

1. Die Baum steht auf dem Grundstück Flur 19, Nr. 28 in der Gemarkung Münster-Sarmsheim.
2. Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Speierlings als Einzelschöpfung der Natur, dessen besonderer Schutz wegen seines Alters, seiner Schönheit, seiner Größe, seines exponierten Standortes und seiner Seltenheit sowie der charakteristischen Ausprägung der artspezifischen Wuchsform erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde , außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstiger Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen sowie durch Beeinträchtigung der Wasserversorgung und durch die Lagerung von Materialien aller Art unter dem Baum,
4. die Verwendung von Bioziden im Kronentraufbereich des Baumes.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen

#### § 6

1. Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat jede an dem Baum erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

#### § 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

#### § 8

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Untere Landespflegebehörde drer Kreisverwaltung Mainz-Bingen erteilt.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

#### § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes, wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen sowie durch Beeinträchtigung der Wasserversorgung und durch die Lagerung von Materialien aller Art unter des Baumes

§ 4 Nr. 4 Biozide innerhalb des Kronentraufbereich des Baumes verwendet,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

- Untere Landespflegebehörde -  
Mainz, den 01.08.1985  
In Vertretung

Erster Kreisdeputierter